



LANDRATSAMT
BERCHTESGADENER LAND

Pressestelle

16.04.2010

Rauchverbot - Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz werden mit Bußgeld geahndet

Bad Reichenhall. Seit 01.07.2007 gelten in Bezug auf Abgabe und Konsum von Tabakwaren strenge Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz. Sowohl der Verkauf als auch die kostenlose Abgabe dieser Waren sind an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Gaststätten, Verkaufsstellen und auch sonst in der Öffentlichkeit nicht mehr erlaubt.

Wer als Wirt oder anderweitig Verantwortlicher Minderjährigen das Rauchen in der Öffentlichkeit auch nur gestattet, begeht damit eine Ordnungswidrigkeit.

Obwohl die Verschärfung des Jugendschutzgesetzes bereits über zwei Jahre zurückliegt, zeigen aktuelle Vorfälle, dass die Umsetzung der Bestimmung leider nicht immer konsequent vollzogen wird. So kommt es z. B. immer wieder vor, dass selbst an Kinder unter 14 Jahren bedenkenlos Tabakwaren verkauft werden.

Das Landratsamt weist in diesem Zusammenhang eindringlich darauf hin, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Festgestellte Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße von bis zu 2.000,00 € geahndet.

